

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 24 (1932)

**Heft:** 7

**Artikel:** Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren 1930/31

**Autor:** Meister, Martin

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352562>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren 1930/31.

Von Martin Meister.

Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben gemäss bestehender Verordnung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über ihre Amtstätigkeit alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten. Leider verlieren die in diesen Berichten enthaltenen Zahlen und Angaben infolge ihres verspäteten Erscheinens in unserer schnell lebenden Zeit stark an Aktualität. Aus diesem Grunde haben die Vertreter des Schweiz. Gewerkschaftsbundes in der eidgenössischen Fabrikkommission angeregt, es möchte in Zukunft, in Abänderung der bestehenden Vorschrift, zur jährlichen Berichterstattung übergegangen werden. Diese Anregung fand sowohl in der Fabrikkommission wie im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Verständnis, so dass angenommen werden darf, dass für die Zukunft diesem berechtigten Wunsche nachgelebt wird.

Der vorliegende Bericht weist gegenüber den früheren Berichten etliche Ergänzungen und eine Vereinfachung in bestimmten Tabellen auf und gewinnt dadurch an Uebersichtlichkeit. Er gibt ein interessantes Bild über die Entwicklung unserer Industrien in den letzten zwei Jahren und über deren Stand gegen Ende des Jahres 1931.

Während im letzten Bericht über die Jahre 1928/29, abgesehen von einigen notleidenden Industriezweigen der Textilbranche, von einer allgemeinen, lebhaften Fabriktätigkeit gesprochen werden konnte, machten sich seither die Folgen der weltwirtschaftlichen Krise in immer stärker werdendem Umfange bei unseren Industrien geltend. Im Jahre 1930 stieg die Gesamtzahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe (inklusive des Fürstentums Lichtenstein) zwar noch von 8325 Betrieben auf 8406 Betriebe, aber bereits das Jahr 1931 brachte einen Rückgang von 12 Betrieben. Im Gegensatz zu dem verhältnismässig geringen Rückgang der Fabrikbetriebe, ist die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter im gleichen Zeitraum ganz bedeutend zurückgegangen. Am 22. August des Jahres 1929 betrug deren Zahl noch 409,577 Arbeiter. Das Jahr 1930 brachte einen Verlust von 17,345 und das Jahr 1931 einen weiteren Rückgang von 29,042 Arbeitern, so dass innerhalb der Berichtsperiode ein Gesamtrückgang von 46,387 Arbeitern zu verzeichnen ist. Lediglich die Leinenindustrie, die Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung, die graphische Industrie und die Holzbearbeitungsindustrien vermochten die Zahl ihrer Arbeiter zu steigern oder wenigstens zu halten, alle übrigen Industrien, ganz besonders die Exportindustrie, haben starke Verluste zu verzeich-

nen. So waren zum Beispiel in der Uhrenindustrie und Bijouterie 1929 noch 48,387 Arbeiter beschäftigt, Ende August 1931 nur noch 34,679 Arbeiter, also ein Rückgang allein in dieser Industriegruppe von 13,699 Arbeitern. Die Seiden- und Kunstseidenindustrie weist im gleichen Zeitraum einen Rückgang von 8080 Arbeitern und die Industrien für Maschinen, Apparate und Instrumente einen Rückgang von 7271 Arbeitern auf. Dieser Rückgang ist um so bedenklicher, als nicht damit gerechnet werden kann, dass er in absehbarer Zeit gestoppt werden kann. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren beurteilen denn auch übereinstimmend die wirtschaftliche Situation für die nächste Zukunft sehr düster. Ueber die Ursachen der Arbeitslosigkeit äussert sich der Fabrikinspektor des III. Kreises wie folgt:

« Die Ursachen der heutigen Arbeitslosigkeit sind mannigfaltig. Eine der selben erblicken wir in der Entwicklung der Technik, die seit Jahren bestrebt gewesen ist, durch immer weiter getriebene Rationalisierung der Fabriken mit weniger Leuten in kürzerer Zeit mehr zu produzieren. Das ist eine allgemeine Erscheinung, und es kann daher dem einzelnen kein Vorwurf gemacht werden; wer nicht mittut, wird überflügelt und ausgeschaltet. Da bezweifelt worden ist, dass die Technik an der Arbeitslosigkeit eine Mitschuld trage, gestatten wir uns, abermals einige Beispiele anzuführen. In einer Seidenfabrik sind neue Zwirnmaschinen aufgestellt worden, von denen jede das fünffache einer bisher benützten leistet. Eine Teigwarenfabrik hat ihre Tagesproduktion durch Verbesserung der Anlage reichlich verdoppelt bei gleichbleibender Arbeiterzahl. In einer Teppichweberei sahen wir einen mechanischen Webstuhl für ein gewisses Fabrikat, das bisher von Hand gewoben worden war; die neue Maschine macht in der gleichen Zeit 40 Stücke, wo die alte 10 lieferte. Ein neuer Ofen zur Erzeugung von kleinem Backwerk leistet in der gleichen Zeit fünfmal so viel als der frühere. Eine Fabrik von künstlichem Baumaterial schreibt uns, eine neue Maschine werde es möglich machen, mit 18 statt 30 Mann auszukommen. Die Arbeit am Band ist in weitern Fabriken verschiedener Art eingeführt worden, sogar in einer Wäschefabrik. Es ist typisch, dass im In- und Ausland Stimmen laut geworden sind, man sollte heutzutage die Maschinen ausschalten, wo man die Arbeit von Hand machen kann, und die Menschen beschäftigen. Die Oede und Leere in einer grossen Maschinenfabrik presste ihrem Leiter die Worte ab: «Wir sterben an unsren eigenen Maschinen.» Damit meinte er nicht seinen Betrieb, sondern die ganze Industrie. Und wozu diese übertriebene Maschinisierung? Hauptsächlich um rascher liefern zu können als ein Konkurrent. »

In ähnlicher Weise äussert sich der Fabrikinspektor des II. Kreises. Er schreibt:

« Ein Vergleich mit jenem Tiefstand der Konjunktur in den Jahren 1921/22 drängt sich auf. Obschon damals, nach dieser Richtung gemessen, die Arbeitslosenziffer um ein Beträchtliches höher stand, trat uns doch nicht dieser allgemeine Pessimismus entgegen, wie heute; man nahm die schlechten Zeiten als natürliche Folge der Kriegsjahre und der Kriegskonjunktur auf sich und hoffte auf baldige Besserung. Heute scheint die Erklärung schwerer, wenn man nicht einfach eine Krise der Ueberproduktion annehmen will, verursacht durch die weitgehende Rationalisierung. Der stark entwickelte Produktionsapparat scheint den Bedürfnissen und der Kaufkraft vorausgeeilt zu sein. Die Technik, die Dienerin der Wirtschaft, ist über jene hinausgewachsen. Eine Rationalisierung aber, die nicht allen Schichten die Lebensbedingungen erleichtert, ist sinnlos. Trotzdem gehen diese Bestrebungen weiter; das einzelne Unternehmen will für sich selber die Produktionskosten herabsetzen, um wenigstens temporär einen Vorsprung zu gewinnen oder verlorenen Umsatz wieder einzuholen. In

Betrieben verschiedener Branchen hat das Fliessband vermehrten Eingang gefunden, die Automatisierung verdrängt weitere menschliche Kräfte aus den Fabriken, und selbst die Verwaltungsabteilungen der grossen Unternehmungen werden durch rationalisiert. »

Die Tätigkeit der eidgenössischen Fabrik-inspektorate wurde naturgemäß stark durch die Krise beeinflusst. Die Zahl der Inspektionen in Fabriken und Betrieben hat eine starke Vermehrung erfahren. Dennoch war es nicht möglich, in allen Kreisen im Laufe eines Jahres sämtliche Fabriken und Betriebe einer Besichtigung zu unterziehen. Wenn schon in normalen Zeiten sich gewisse Betriebsinhaber gegen die Unterstellung ihrer Betriebe unter das eidgenössische Fabrikgesetz wehren, so ist es verständlich, dass Anstrengungen nach dieser Richtung infolge der Krise sich verdoppeln. Eine Fachzeitung forderte die Betriebsinhaber sogar mit dem Ruf «Achtung, es droht Gefahr!» zum Widerstand gegen die Unterstellung auf. In den Berichten sind verschiedene Beispiele angeführt, wie gewisse Arbeitgeber mit Drohungen und andern Mitteln sich gegen die Uebernahme der primitivsten sozialen Pflichten zur Wehr setzen. Dem Ausbau der Fabrikinspektorate durch Bund und Kantone kommt daher gerade in solchen Zeiten doppelte Bedeutung zu.

Die Mitwirkung der eidgenössischen Fabrik-inspektoren bei der Unfallverhütung ist leider immer noch nicht befriedigend geregelt. Nach der bisherigen Vereinbarung mit der SUVAL, die auf das Jahr 1918 zurückdatiert, sind die eidgenössischen Fabrikinspektoren aus eigener Kompetenz nur berechtigt, «Anordnungen von geringerer Bedeutung . . . zu treffen», in allen wichtigeren Fällen haben sie der Unfallversicherungsanstalt zu berichten. Eine derartige Lösung muss in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Eine zweckentsprechendere Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Instanzen ist daher in tunlichster Frist dringend notwendig. Das Fabrikgesetz ist ein Arbeiterschutzgesetz. Es ist daher erste Aufgabe der Eidgenössischen Fabrikinspektorate, dafür zu sorgen, dass Einrichtungen und Arbeitsräume die Bedingungen für bestmögliche Erhaltung von Gesundheit und Leben der Arbeiter aufweisen. Die Tätigkeit der Angestellten der Inspektorate darf nicht durch derartige Bestimmungen oder Abmachungen eingeengt werden. Gerade in Krisenzeiten sind gewisse Unternehmer nur zu gerne geneigt, an den hygienischen Einrichtungen ihrer Betriebe auf Kosten von Gesundheit und Leben der Arbeiter zu sparen. Eine vermehrte Kontrolle, vor allem in denjenigen Betrieben, die giftige Stoffe verarbeiten und in denen sich giftige Dämpfe oder Staub entwickeln, ist daher unumgänglich notwendig. Es sollte nicht vorkommen, dass erst einige Arbeiter Gesundheit und Leben einbüssen müssen, bis Abhilfe geschaffen wird, wie das in der Sandstrahlerei der Giesserei vormals Fischer A.-G. in Schaffhausen vorgekommen ist.

Den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren ist zu entnehmen, dass **F a b r i k o r d n u n g** und **D i e n s t v e r h ä l t n i s s e** in vielen Betrieben zu wünschen übrig lassen. Oft fehlt es auch an dem notwendigen Einschreiten der Arbeiterschaft. Nur zu oft wird versucht, Bestimmungen des Gesetzes durch die Fabrikordnung abzuändern. Vielfach fehlt auch der Anschlag der Fabrikordnung. In allen Fällen, wo dies zur Kenntnis der Organe der Fabrikinspektorate gelangt, bemühen sich diese, Abhilfe zu schaffen. — Auch auf dem Gebiete des **B u s s e n w e s e n s**, sei es in der Erhebung von Bussen wie in der unstatthaften Verwendung der Bussengelder, scheinen verschiedene Betriebsinhaber recht unklare Vorstellungen von den gesetzlichen Bestimmungen zu haben. Es ist Pflicht der Arbeiterschaft, hier ebenfalls zum Rechten zu sehen. Eine sehr willkommene Abklärung erfuhr die Praxis hinsichtlich des Vorgehens der Vollzugsbehörden in den Fällen, wo ein Fabrikinhaber bei Beanspruchung von kantonalen Arbeitszeitbewilligungen den gesetzlich vorgeschriebenen Lohnzuschlag von 25 Prozent nicht bezahlt. Derartige Fälle fallen unter die in Art. 88 des F. G. genannten Strafbestimmungen.

Uebereinstimmend berichten die eidgenössischen Fabrikinspektoren von der stetig wachsenden Zahl von Fabrikbetrieben, die infolge der Krise nicht mehr in der Lage sind, ihre Belegschaften **48 S t u n d e n p r o W o c h e** zu beschäftigen. Die Arbeitszeit sank vielerorts auf 40, 36 und weniger Stunden in der Woche. Um so mehr überrascht die immer noch verhältnismässig sehr grosse Zahl der **U e b e r z e i t a r b e i t s b e w i l l i g u n g e n**. Nach dem Berichte beigefügten Sammeltabelle wurden im Jahre 1930 insgesamt an 1579 Fabriken 2,884,498 Ueberstunden bewilligt. Im Jahre 1931 betrug die bewilligte Ueberzeitarbeit immer noch 2,036,087 Stunden, die an 1485 Fabriken bewilligt wurden. Angesichts der grossen Arbeitslosigkeit und gemessen an der grossen Zahl der Teilarbeitslosen, ist die Zahl der bewilligten Ueberzeitarbeit trotz dem Rückgang immer noch unverhältnismässig hoch. Eine Zusammenstellung der bewilligten Ueberzeitarbeit seit dem Jahre 1926 ergibt folgendes Bild:

1926	wurden	1210	Fabriken	1,815,786	Ueberstunden bewilligt
1927	»	1544	»	3,243,946	»
1928	»	1656	»	3,581,618	»
1929	»	1723	»	3,694,346	»
1930	»	1579	»	2,884,498	»
1931	»	1485	»	2,036,087	»

Die Tabellen für Nacht- und Sonntagsarbeit sind in dem diesjährigen Berichte nicht mehr angeführt. Aus den Berichten der einzelnen Kreise geht jedoch hervor, dass trotz Krise und Arbeitslosigkeit die Beanspruchung von Bewilligungen für vorübergehende Nachtarbeit in den Berichtsjahren gegenüber den beiden vorher-

gehenden eher noch eine Erhöhung erfuhr, während die Zahl der Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit nur eine leichte Einschränkung erfahren hat. — Zu Beanstandungen durch die Fabrikinspektoren führte vor allem die Heranziehung von Lehrlingen unter 16 Jahren zu den Reinigungsarbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit sowie die ungesetzliche Inanspruchnahme von sogenannten « Hilfsarbeitern » über die normale Arbeitszeit hinaus. Ferner wird gerügt, dass die Anschläge für bewilligte Ueberzeitarbeit in den Fabriken nicht immer angebracht und in einzelnen Fällen auch nach Ablauf der Bewilligung ruhig über die normale Arbeitszeit hinaus weiter gearbeitet wird. Auch mussten in vereinzelten Fällen durch die kantonalen Instanzen bereits erteilte Bewilligungen wegen Reduzierung der Belegschaften durch Entlassung von Arbeitern wieder aufgehoben werden.

Die Zahl der in Fabriken beschäftigten weiblichen Personen ist im allgemeinen absolut und relativ zurückgegangen. Sie sank von 147,110 im Jahre 1929 auf 126,900 im Jahre 1931. Einen wesentlichen Anteil hatte die weibliche Arbeiterschaft an der Ueberzeitarbeit, am zweischichtigen Tagesbetrieb und an der abgeänderten Normalarbeitswoche. Die Ueberzeitarbeit soll für weibliche Personen nach Art. 48 F. G. nicht mehr als 140 Stunden im Jahr betragen. Eine genaue Kontrolle hierüber ist jedoch schwer durchführbar. Nachstehende Feststellungen lassen vermuten, dass diese Norm vielfach überschritten wird.

Von den 685,514 bewilligten Ueberstunden im Jahre 1930 des Fabrikkreises III entfielen 40 Prozent und von den 505,703 bewilligten Ueberstunden im Jahre 1931 des gleichen Kreises entfielen sogar 50 Prozent auf weibliche Arbeiter. — Den Berichten ist auch zu entnehmen, dass gelegentlich auch immer wieder Verstösse vorkommen gegen das Verbot der Verwendung weiblicher Personen zur Nacht- und Sonntagsarbeit und wiederholt mussten Fabrikhaber auf das in Art. 45 F. G. vorgesehene Verbot aufmerksam gemacht werden, wonach den Arbeiterinnen keine Arbeit mit nach Hause gegeben werden darf. Auch Art. 183 der Vollzugsverordnung, der für weibliche Personen aus Gesundheitsrücksichten die Ausführung gewisser Arbeiten verbietet, findet nicht immer die notwendige Beachtung. Diese wenigen Tatsachen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass vor allem in den Betrieben mit weiblichen Personen ganz besonders auf den Vollzug und die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften geachtet werden muss.

Die Beschäftigung von jugendlichen Personen im Alter von 14—18 Jahren in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben hat ebenfalls einen starken Rückgang erlitten. Während im Jahre 1929 noch rund 47,000 Jugendliche in diesen Betrieben beschäftigt waren, sank diese Zahl im Jahre 1931 auf 30,612. Trotz dem Geburtenrückgang besteht infolge der Krise seit längerer Zeit ein Ueberangebot und damit eine grosse Auswahl an jugend-

lichen Arbeitskräften. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Jugendliche unter 14 Jahren in Fabriken beschäftigt werden. Recht zahlreich sind die Umgehungen der Vorschriften in bezug auf die Arbeitszeit. Auch mussten in der Berichtsperiode wiederum Bestrafungen verfügt werden, weil Jugendliche zu Nacht- und Sonntagsarbeit herangezogen wurden. Zu wünschen wäre nur, dass alle Gesetzübertretungen dieser Art zur Anzeige gelangen würden.

Die herrschende Krise, deren schlimmste Folge die Arbeitslosigkeit ist, hat in den letzten Jahren in vielen Betrieben zur Sistierung eigentlicher bezahlter Ferien geführt. Leider fehlen in der Berichterstattung der eidgenössischen Fabrikinspektoren diesbezügliche zahlenmässige Angaben. Es wäre dringend zu wünschen, dass nach dieser Richtung die kommenden jährlichen Berichte ergänzt würden.

An Strafentscheidungen wurden in den Berichtsjahren wegen Uebertretungen der Vorschriften des Fabrikgesetzes gefällt: wegen Verletzung der Bestimmungen Fabrikhygiene, Unfallverhütung und Fabrikbauvorschriften 23; wegen Uebertretungen der Bestimmungen über Arbeiterverzeichnisse und Fabrikordnung 69; betreffend Arbeitszeit 791; betreffend Beschäftigung weiblicher Personen 61, betreffend Beschäftigung jugendlicher Personen 58, betreffend andere Vorschriften und Verfüγungen 17. In 550 Fällen wurden Bussen von unter Fr. 50.— und in 290 Fällen Bussen von Fr. 50.— und mehr ausgesprochen. Die Totalsumme dieser Bussen und Kosten belief sich in den beiden Jahren auf Fr. 47,514.65. Dass in einzelnen Kantonen immer noch geradezu lächerlich kleine Bussen betreffend Umgehung der Arbeitszeitvorschriften verfügt werden, die eher als eine Aufmunterungsprämie statt als ein Abschreckungsmittel wirken müssen, beweist die Tatsache, dass im Kanton Freiburg im Jahre 1930 4 Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 22.50 und im Jahre 1931 5 Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 60.— verfügt wurden.

Es ist durchaus einleuchtend, dass der Vollzug des Gesetzes und der zugehörigen Erlasse in dieser Zeit grösster Wirtschaftsnot da und dort auf Widerstand stösst. Um so mehr ist eine scharfe Kontrolle notwendig. Diese Kontrolle darf jedoch nicht allein den eidgenössischen Fabrikinspektoren überlassen werden. Sache der Kantone ist es, eigene Kontrollorgane zu schaffen, die an ihrem Orte zum Rechten sehen und die die eidgenössischen Fabrikinspektoren in ihren Aufgaben wirksam unterstützen, denn nie ist der gesetzliche Arbeiterschutz notwendiger als gerade in Zeiten der Krise.

---